

2670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt

Durch das vorliegende Zusatzprotokoll wird die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mehrfach erweitert. Vorge-
sehen ist eine "akzessorische" Auslieferung auch für jene Delikte, die primär nur mit einer Geldstrafe bedroht sind. Weiters wird die Auslieferung auch hinsichtlich fiskalischer strafbarer Handlungen für zulässig erklärt. Unter Bedachtnahme auf die Grunderfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention wird auch eine Sonderregelung für die Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen getroffen. Das Zusatzprotokoll sieht ferner den Ausschluß einer Auslieferung für den Fall vor, daß in dem um Auslieferung ersuchten Staat eine Amnestie erlassen worden ist und dieser Staat zur Verfolgung der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung zuständig war. Schließlich soll der Geschäftsweg, für den nach dem Auslieferungsübereinkommen der diplomatische Weg vorgesehen war, vereinfacht und der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien zugelassen werden. Österreich wird von Vorbehaltsmöglichkeiten nur insofern Gebrauch machen, als die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen hinsichtlich Devisenstrafsachen ausgeschlossen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsbereinkommen samt Vorbehalt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann